

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan „Schweinemastanlage Eugenschacht“

Auftraggeber:

AGRÖ Frankenthal GmbH

Zschäschütz Nr. 9

04720 Döbeln

Gera, 31.08.2018



Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
2	Rechtliche und fachliche Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.1.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes	5
2.1.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes	6
2.2	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	9
2.2.1	Vorbemerkung	9
2.2.2	Schritt 1-Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten	9
2.2.3	Schritt 2-Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten	11
2.2.4	Schritt 3: Ausnahmeprüfung.....	11
3	Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	11
4	Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet	12
5	Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).....	13
5.1	Säugetiere sowie Fledermäuse	13
5.2	Kriechtiere.....	13
5.3	Vögel	14
6	Konfliktanalyse (Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).....	15
6.1	Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	15
6.1.1	Fledermäuse.....	15
6.1.2	Vögel	17
6.1.2.1	Vorbemerkungen	17
6.1.2.2	Gebäudebewohner	17
6.1.2.3	Baum- und Buschbrüter des Offenlandes.....	18
6.1.2.4	Waldbewohner	20
6.2	Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen.....	21

7	Ausnahmeprüfung (Schritt 3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).....	22
8	Literatur	23

Tabellen

Tabelle 1:	Im Geltungsbereich vorkommende Fledermäuse (SEICHE 2018).....	13
Tabelle 2:	Im Geltungsbereich vorkommende Vögel (LIEDER 2017)	14
Tabelle 3:	Differenzierung der prüfrelevanten Vogelarten in ökologische Gilden des Geltungsbereiches	15
Tabelle 4:	Brutvögel der Ackerflächen und Säume	17
Tabelle 5:	Brutvögel der Gehölze.....	18
Tabelle 6:	Brutvögel des Pionierwaldes	20

Anlagen

Anlage 1:	Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)
Anlage 2:	Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die **AGRÖ Frankenthal GmbH (AGRÖ)** beabsichtigt die Modernisierung und Erweiterung der bereits bestehenden Schweinemastanlage Eugenschacht bei Großröda in der Gemeinde Starkenberg. Es ist geplant die bisherige Ferkelaufzucht und Schweinemast auf eine reine Schweinemast umzustellen. Zur Schaffung von Baurecht für die Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage sowie zur gemeindlich angestrebten Verbesserung der städtebaulichen Ordnung in der Splittersiedlung Eugenschacht ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) erforderlich. Der geplante Geltungsbereich des B-Plans weist eine Größe von insgesamt 5,01 ha auf.

In einer ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte eine Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde des Umweltamtes Altenburger Land zur Thematik Artenschutz und forderte die artenschutzrechtliche Vorhabenprüfung im Geltungsbereich (Vorhabensgebiet). Hierfür ist die Erarbeitung von Unterlagen (Fachbeitrag) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Die vorliegende Unterlage enthält den geforderten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Dieser baut in Fragen der allgemeinen Beschreibung des Vorhabenstandortes, der Vorhabenbeschreibung und der allgemeinen Analyse der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren auf den Bebauungsplan sowie den bereits vorliegenden Umweltbericht auf. Auf die dort enthaltenen Detailinformationen wird in den folgenden Kapiteln entsprechend verwiesen, ohne dass eine ausführliche nochmalige Wiedergabe erfolgt.

Die saP beinhaltet alle erforderlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf besonders oder besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44/1 BNatSchG gelten. Dabei handelt es sich um die folgenden europarechtlich geschützten Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind und
- „europäische Vogelarten“ gemäß Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird auf der Grundlage aktueller Erfassungen der Biotop (2017) sowie Brutvögel (2016/2017) innerhalb des Geltungsbereiches sowie darüber hinaus im 1.000 m Radius erfolgen. Die Auswahl weiterer Tierarten erfolgt anhand einer Habitatpotenzialeinschätzung.

2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** –, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie** – aufgeführt sind,
 - bb) „**europäische Vogelarten**“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 2** – aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 – **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie**,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 3** –

aufgeführt sind.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

2.1.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

Die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes ist § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabenplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um¹. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzu prüfen wären. Auf eine Wiedergabe der entsprechenden Verbotstatbestände der FFH-RL und der EG-VRL wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Durch die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) in unterschiedlichem Maße eingeschränkt²:

Satz 1 „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zu-

¹ vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG, Bundestagsdrucksache 16/5100 vom 25.04.2007

² Redaktioneller Hinweis: Zum besseren Verständnis wurden die Sätze 1-7 durch den Bearbeiter dieser Unterlagen gekennzeichnet.

griffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ^{Satz 2} Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen vermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

^{Satz 3} Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. ^{Satz 4} Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ^{Satz 5} Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Eine Einschränkung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus der Ortsumgehung-Freiberg-Entscheidung (BVerwG, Ur. v. 14.07.2011) für den § 44 Abs. 5 Satz 2. Demnach vermag diese Vorschrift Verstöße gegen das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen seinem ausdrücklichen Wortlaut aus unionsrechtlichen Gründen nicht zu rechtfertigen (LAU 2012), da sie nicht mit Art. 12 der FFH-Richtlinie übereinstimmt. Ferner basiert die Ansicht, dass es bei ununterbrochener Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer besonders geschützten Art kommt, nur auf einem populationsbezogenen Schutzansatz; das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber individuenbezogen ausgestaltet (LAU 2012).

Praxisbezogen heißt das, die Freistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn der Handelnde um die Gefährdung der Tiere weiß oder sie in Kauf

nimmt. Eine unvermeidbare Beeinträchtigung lässt sich nur annehmen, wenn die betroffenen Exemplare trotz sorgfältiger Untersuchung übersehen wurden oder die Tatbestandsverwirklichung gerade mit funktionserhaltenden Maßnahmen in Bezug auf den jeweiligen Eingriff betroffener Lebensstätten im Sinne der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einhergeht (VGH Kassel 2009b, FELLEBERG 2012 IN: LUBW 2014).

Im Rahmen des zu betrachtenden Vorhabens sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf die Betroffenheit der folgenden drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten sowie
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer weiteren Erläuterung:

Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt sowie weitere, über § 44 BNatSchG hinausgehende Schutzbestimmungen festgesetzt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die

1. **in ihrem Bestand gefährdet sind und**
2. **für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.**

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen³, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Artengruppe, für

³ Gefährdung - Rote Listen; Verantwortlichkeit - Kriteriensystem nach GRUTTKE (2004); Benennung der relevanten Arten in versch. Fachbeiträgen, z.T. in die Roten Listen integriert.

deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit noch nicht zu berücksichtigen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst demzufolge ausschließlich die „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten).

2.2 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2.2.1 Vorbemerkung

Die Vorgehensweise bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet die drei folgenden Arbeitsschritte:

Schritt 1: Auswahl prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung),

Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten (Konfliktanalyse),

Schritt 3: ggf. Ausnahmeprüfung, sofern ein Vorhaben trotz Auslösung von Verboten zugelassen werden soll.

2.2.2 Schritt 1-Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten

Ausgangspunkt der Auswahl prüfrelevanter Arten ist die Zusammenstellung einer Grundgesamtheit aller derjenigen Tier- und Pflanzenarten, die entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung sein können. Wie in Kap. 2.1.2 erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

- **europäische Vogelarten** und
- Tier- und Pflanzenarten des **Anhangs IV** der **FFH-Richtlinie**.

Als Grundgesamtheit werden zunächst alle in Thüringen vorkommenden Arten dieser Kategorien definiert. Eine vollständige Artenliste dieser Grundgesamtheit wurde den Internetseiten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie unter http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/ entnommen.

Aus dieser Grundgesamtheit werden im Zuge eines Abschichtungsprozesses diejenigen nicht prüfrelevanten Arten ausgeschieden, bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben aus bestimmten Gründen ausgeschlossen werden kann. Die verbleibenden Arten, bei denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vornherein

auszuschließen ist, werden als **prüfrelevant** bezeichnet. Diese gehen in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ein.

Das in der Relevanzprüfung gewählte Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich und damit der Forderung der UNB (Vorhabensgebiet des Bebauungsplanes).

Die durchzuführenden Arbeitsschritte zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten sind je nach Erfassungsgrad und konkretem Kenntnisstand zum Vorkommen der Artengruppe im Planungsgebiet unterschiedlich:

- Bei Artengruppen, deren Erfassungsgrad hoch ist, wird davon ausgegangen, dass das im Gelände ermittelte Artenspektrum die Ausstattung des Planungsgebietes annähernd vollständig widerspiegelt. Eine detaillierte Abschichtung nicht nachgewiesener Arten im Hinblick auf potenzielle Vorkommen unterbleibt daher. Diese Vorgehensweise wird in den vorliegenden Unterlagen für die Tiergruppen der Vögel gewählt.
- Artengruppen, die im Gelände nicht oder nicht vollständig erfasst wurden, werden ausgehend von der Grundgesamtheit aller in Thüringen vorkommenden Arten detailliert („Art für Art“) auf potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet geprüft. Dies erfolgt in der in Anlage 2 enthaltenen Abschichtungstabelle für die Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und Gefäßpflanzen.

Bei allen in der Abschichtung behandelten Arten werden folgende Kriterien geprüft:

- Vorkommen der Art im Naturraum: Anhand der einschlägigen Literatur wird geprüft, ob die Art hinsichtlich ihres großräumigen Verbreitungsbildes im Naturraum „Altenburg-Zeitzer Lössgebiet“ zu erwarten ist oder ob dies aufgrund fehlender Vorkommen auf naturräumlicher Ebene nicht der Fall ist.
- Habitateignung: Es wird geprüft, ob die artspezifischen Habitatansprüche ein Vorkommen der einzelnen Arten im von intensiv genutzten Ackerflächen, bebauten Flächen, Säumen und Ruderalfluren, Laubgebüsch und Pionierwald geprägten Geltungsbereich wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar erscheinen lassen. In vielen Fällen kann auf diese Weise aufgrund völlig abweichender Habitatansprüche (z. B. Bewohner von Magerrasen, Fließ- und Standgewässern, Mooren) ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen werden. Vereinzelt ist diese Schlussfolgerung jedoch nicht ausreichend abzusichern, so dass die Arten vorsorglich in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehen.

2.2.3 Schritt 2-Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten

Die bei nach der Abschichtung verbleibenden Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist.

Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren (Art, Umfang, Dauer) des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung im Planungsraum,
- zur Flexibilität und Plastizität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke/stenöke Arten),
- zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche am Vorhabenstandort,
- bei potenziellen Vorkommen zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.

Aus einer verbal-argumentativen Gesamtschau dieser Gesichtspunkte wird abgeleitet, ob eine Auslösung der oben genannten Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art, im Einzelfall – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – aber auch für Artengruppen oder „Gilden“.

2.2.4 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der saP, der nur durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote trotzdem zugelassen werden soll. Zu betrachten wären in diesem Fall die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorausgreifend wird an dieser Stelle festgehalten, dass vom derzeitigen Kenntnisstand ausgehend, die Modernisierung und Erweiterung der „Schweinemastanlage Eugenschacht“ keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf.

3 Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des B-Planes sind im Detail der bei den Behörden bereits vorliegenden Entwurfsfassung des B-Plans vom 19.09.2016 zu entnehmen. Die aktuellen Festsetzungen werden zudem in Kap. 1.2 des Umweltberichtes, auf das an dieser Stelle ausdrücklich ver-

wiesen wird. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird nur auf die wesentlichen Inhalte eingegangen, welche im Hinblick auf die Prognose der Auswirkungen auf geschützte Arten relevant sein können.

4 Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet

Eine detaillierte Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur des Geltungsbereiches sowie Untersuchungsgebietes (1.000 m Radius um den Geltungsbereich) findet sich in Kap. 2.7.1 des Umweltberichtes, auf das an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird. Zur Übersicht werden die im Geltungsbereich erfassten Biotop- und Nutzungstypen mit Code im Folgenden aufgelistet:

- naturfernes Kleingewässer-Feuerlöschteich (2515),
- Intensivacker (4100),
- Ruderalfluren (4710),
- Grasreiche, ruderale Säume frischer Standorte (4711),
- Laubgebüsche (6224 100),
- Einzelbäume (6410), Laubbaumgruppen (6351) und -reihen (6352),
- Fichtenaufforstung (7203 102),
- Pionierwald (7920),
- versiegelte Flächen (9154),
- Gebäude, Ställe, Nebenanlagen, Güllebecken (9159),
- Verkehrsbegleitgrün (9280),
- Straßen (9213), versiegelte (9216) und unversiegelte (9214) Wirtschaftswege,
- Kleingarten (9351) und
- sonstige Grünflächen (9399).

Generell weisen alle Grünflächen einen hohen Eutrophierungsgrad auf. Vor allem auf den Offenflächen herrschen Übergänge zu den nitrophilen Staudenfluren.

5 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

5.1 Säugetiere sowie Fledermäuse

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden keine Säugetiere als prüfrelevant identifiziert. Bei der Artengruppe der Fledermäuse nutzen einige das Gebiet, insbesondere die Gehölzränder, sicher als Jagdhabitat. Die Möglichkeit von Quartieren kann aufgrund der ausnahmslos jungen Vegetationsbestände einschließlich der Waldflächen jedoch ausgeschlossen werden. Ausnahmen bestehen in den alten Gebäuden aus der Zeit des historischen Braunkohlenbergbaus, die teilweise abgerissen werden sollen. Die alten, großvolumigen Bauten bieten zahlreiche Strukturen und Öffnungen, die eine Quartiernutzung ermöglichen. So wurden in einer Untersuchung am 23.05.2018 eine Wochenstube des Großen Mausohrs im ehemaligen Schachtgebäude sowie der Ausflug von 3 weiteren Fledermausarten nachgewiesen.

Tabelle 1: Im Geltungsbereich vorkommende Fledermäuse (SEICHE 2018)

Art		Rote Liste		Schutz	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLT	B	FFH
Braunes/ Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>	V/2	3/1	§§	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	§§	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	3	§§	II/IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	§§	IV

Die vom Vorhaben betroffene Schweinemastanlage einschließlich der Grünstrukturen ist für die Fledermausfauna nur von allgemeiner Bedeutung. Generell werden diese Strukturen auch nach der Modernisierung und Erweiterung in veränderter Form weiter bestehen, so dass Auswirkungen, die zu einer Veränderung der lokalen Populationen führen, bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden können.

Ferner befindet sich das Vorhabensgebiet im historischen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (DRL 2014). Aktuelle Vorkommen können jedoch aus Gründen der intensiven Ackerwirtschaft sowie den seit langer Zeit fehlenden Nachweisen im Altenburger Lössgebiet ausgeschlossen werden. Der Feldhamster wurde deshalb als nicht prüfrelevant abgeschichtet.

5.2 Kriechtiere

In Thüringen kommen mit Zauneidechse und Schlingnatter lediglich zwei Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Innerhalb des Geltungsbereiches und darüber hinaus liegen jedoch keine Nachweise vor (FIS-Naturschutz (Linfos)).

Aufgrund der im Geltungsbereich verbreiteten starkwüchsigen Vegetationsbestände, insbesondere die hohen und meist sehr dichten Ruderalfluren, grasreichen, ruderalen Säume sowie Gehölze mit dichter Bestockung bestehen keine für die Zauneidechse oder die Schlingnatter geeignete Habitatstrukturen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet können deshalb mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.3 Vögel

Eine Erfassung der Brutvögel erfolgte in einer Untersuchung von K. Lieder (Gitta Regner & Söldner GbR) im Geltungsbereich sowie im Untersuchungsgebiet 2016/2017 im Rahmen von insgesamt 4 Begehungen. Die Erfassungen erbrachten Nachweise von 50 Vogelarten, von denen 13 Arten innerhalb des Geltungsbereiches brüten.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den Begehungen das im Gebiet vorhandene Artenspektrum an Brutvögeln vollständig erfasst werden konnte. Die Auswahl weiterer prüfrelevanter Arten aus der Vogelartenliste Thüringens (TLUG 2013) kann daher unterbleiben.

Die folgenden Übersichten geben den Artenbestand im Geltungsbereich wieder. Sämtliche in der Tabelle 2: und der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Arten werden als prüfrelevant im Sinne von Schritt 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Tabelle 2: Im Geltungsbereich vorkommende Vögel (LIEDER 2017)

Nr.	Art		Rote Liste		Schutz		Anzahl BP/Rev.
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLT	B	VSR	
1.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> L.	-	-	§	-	3
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> L.	-	-	§	-	4
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> L.	-	-	§	-	8
4.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> L.	V	-	§	-	6
5.	Grauspecht	<i>Picus canus</i> Gmelin	2	-	§§	x	1
6.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (L.)	-	-	§	-	3
7.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i> (L.)	V	-	§	-	mind. 5
8.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i> (L.)	-	-	§	-	2
9.	Kohlmeise	<i>Parus major</i> L.	-	-	§	-	6
10.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i> (L.)	-	-	§§	-	1
11.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (L.)	-	-	§	-	6
12.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i> L.	-	-	§	x	2
13.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (Vieillot)	-	-	§	-	4

Legende zur vorstehenden Tabelle:

Rote Listen:	RL T	Rote Liste Thüringens (FRICK et al. 2010)
	RLD	Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste

Schutz:	B	Schutz nach BNatSchG
	VSR	Schutz nach den Anhängend der EG-Vogelschutzrichtlinie
	I	Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie
	§	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Anzahl BP/Rev.		Anzahl Brutpaare bzw. Reviere

In der folgenden Übersicht werden prüfrelevanten Vogelarten nach ökologischen Gilden differenziert:

Tabelle 3: Differenzierung der prüfrelevanten Vogelarten in ökologische Gilden des Geltungsbereiches

Gruppe	deutscher Name	lateinischer Name
Gebäudebewohner	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Baum- und Buschbrüter des Offenlandes	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Waldbewohner	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

6 Konfliktanalyse (Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

6.1 Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.1.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen wurden 4 Fledermausarten nachgewiesen. Insgesamt werden in der Relevanzprüfung 12 Fledermausarten identifiziert, die im Sommer und/oder Winter als Quartiere überwiegend oder teilweise Gebäude nutzen. Eine hervorragende Eignung besitzt das hohe Gebäude/der Turm des ehemaligen Braunkohlenbergbaus. Die weiteren Altgebäude dieser Ära sind potenziell als Quartiere für Fledermäuse geeignet. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Sommerquartiere, da Kellerräume gemäß den Ergebnissen einer Begehung im März 2018 nicht vorhanden sind. Diese Baustrukturen sollen im Rahmen des Vorhabens teilweise abgerissen werden.

Die bestehenden Ställe weisen ebenfalls fledermausrelevante Strukturen (kleine Höhlungen und Spalten) auf. Allerdings erscheinen diese eher ungeeignet und ihre Nutzung ist fraglich, da sich unmittelbar daneben die Schachtgebäude mit einem umfangreichen und sehr guten Angebot an Fledermausquartieren befinden.

Bei der Außenbegehung wurden keine Hinweise auf Fledermäuse an den vier Gebäuden festgestellt.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

→ Tötungsverbot: Zu einem Verlust von Fledermäusen könnte es während der Abrissarbeiten kommen, wenn Sommerquartiere sowie auch Tagesverstecke (Einzelquartiere) in den Gebäuden vorhanden sind. Als tatbestandsmäßige Tötung ist solch ein Zugriff dann einzustufen, wenn die Beeinträchtigung trotz vorhandener Vermeidungsmöglichkeiten erfolgt. Im Rahmen der Vorhabenplanung werden daher drei Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (vgl. Kap. 6.2, Ökologische Baubegleitung):

- Im Vorfeld der Abrissarbeiten werden die Gebäude im Rahmen der ökologischen Baubegleitung nach Quartieren abgesucht. Werden Tiere gefunden, erfolgt in Abstimmung mit der UNB eine Umsetzung in das stehen bleibende und zu sichernde Turmgebäude (gesicherte Quartiere). Werden Wochenstuben nachgewiesen, sind die Abrissarbeiten erst ab ca. September durchzuführen.

Durch diese Vermeidungsmaßnahme lässt sich das Risiko der Tötung von Fledermäusen ausschließen. Trotzdem eintretende Tierverluste wären als unvermeidbar einzustufen.

→ Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Da die Abrissmaßnahmen außerhalb der Reproduktionszeit der Fledermäuse stattfinden, können Störungen ausgeschlossen werden. Der normale Betriebsablauf der modernisierten und erweiterten Schweinemastanlage ist nicht geeignet, den Erhaltungszustand lokaler Fledermauspopulationen zu verschlechtern.

→ Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Abrissarbeiten kann es zu einem Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommen. Das Schädigungsverbot wird dann ausgelöst, wenn die Funktion dieser Stätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Um diese Funktion aufrecht zu erhalten, wird das Turmgebäude des ehemaligen Braunkohlenschachtes von den Abbrucharbeiten ausgenommen und in seinem Bestand gesichert (vgl. **Kap. 6.2**). Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren, wenn die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen realisiert werden.

6.1.2 Vögel

6.1.2.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet 13 Vogelarten als Brutvogel vorkommen. Die Prüfung, ob eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit dieser Arten zu erwarten ist, erfolgt getrennt für die folgenden Teillebensräume:

- Gebäudebewohner
- Gehölbewohner (Baum- und Buschbrüter des Offenlandes),
- Waldbewohner.

6.1.2.2 Gebäudebewohner

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld (Siedlung Eugenschacht) vertreten. Sie sind Bruthabitat der in Tabelle 4: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 4: Brutvögel der Ackerflächen und Säume

Art		Rote Liste		Schutz		Anzahl BP/Rev.
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLT	B	VSR	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> L.	-	-	§	-	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i> (L.)	V	-	§	-	mind. 5

Legende zur vorstehenden Tabelle:

Rote Listen:	RL T	Rote Liste Thüringens (FRICK et al. 2010)
	RLD	Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
Schutz:	B	Schutz nach BNatSchG
	VSR	Schutz nach den Anhängend der EG-Vogelschutzrichtlinie
	I	Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie
	§	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Anzahl BP/Rev.	Anzahl Brutpaare bzw. Reviere	

Im Zuge des Vorhabens werden die von Gebäudebewohnern genutzten bestehenden Stallgebäude sowie die historischen Altbauten aus der Bergbauzeit abgerissen und durch neue Stallanlagen sowie eine neue Getreidehalle ersetzt.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Gebäudebewohner wäre dann nicht auszuschließen, wenn der Abriss in der Brutzeit erfolgt und Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung kommt es nicht zur Auslösung des Tötungsverbot.
- Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage zeitlich begrenzt ist und der Abriss der alten Gebäude nur teilweise und außerhalb der Brutzeit erfolgt. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im Umfeld der Bauflächen Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Darüber hinaus handelt es sich bei den betroffenen Gebäudebewohnern um Arten mit vergleichsweise geringer Störungsempfindlichkeit und der Fähigkeit zur Wiederbesiedelung von kurzfristig gestörten Habitaten. Eine erhebliche Störung ist demzufolge nicht prognostizierbar.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Abrissmaßnahmen kommt es nur zu einem temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebewohner. Da vergleichbare Lebensräume im direkten wie auch weiteren Umfeld immer zur Verfügung stehen, bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aber erhalten (siehe **Kap. 6.2**).

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren, sofern mit den Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen wird.

6.1.2.3 Baum- und Buschbrüter des Offenlandes

Als Bruthabitate von Gehölzbrütern dienen die im Geltungsbereich verstreuten Laubgebüsche, vor allem an den nördlichen und westlichen Grenzen des Geltungsbereiches. Sie sind Bruthabitat der in Tabelle 5: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 5: Brutvögel der Gehölze

Art		Rote Liste		Schutz		Anzahl BP/Rev.
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLT	B	VSR	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> L.	-	-	§	-	4
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> L.	V	-	§	-	6
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (L.)	-	-	§	-	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i> (L.)	-	-	§	-	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (L.)	-	-	§	-	6
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i> L.	-	-	§	x	2

Legende zur vorstehenden Tabelle:

Rote Listen: RLT Rote Liste Thüringens (FRICK et al. 2010)

	RLD	Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
Schutz:	B	Schutz nach BNatSchG
	VSR	Schutz nach den Anhängend der EG-Vogelschutzrichtlinie
	I	Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie
	§	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Anzahl BP/Rev.	Anzahl Brutpaare bzw. Reviere	

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Baum- und Buschbrüter des Offenlandes wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgt und Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung kommt es nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes.
- Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage zeitlich begrenzt ist und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im direkten Umfeld der Baumaßnahmen Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Darüber hinaus handelt es sich bei den betroffenen Gehölzbrütern um Arten mit vergleichsweise geringer Störungsempfindlichkeit und der Fähigkeit zur Wiederbesiedelung von kurzfristig gestörten Habitaten. Eine erhebliche Störung ist demzufolge nicht prognostizierbar.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kommt es nur zu einem temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Baum- und Buschbrüter auf einer Fläche von insgesamt 1.185 m². Da vergleichbare Lebensräume im direkten wie auch weiteren Umfeld immer zur Verfügung stehen und durch Ausgleichsmaßnahmen (Anlage/Entwicklung von Feldgehölzen, Feldhecken) erweitert werden, bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aber erhalten.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

6.1.2.4 Waldbewohner

Der Pionierwald im Osten des Geltungsbereiches bietet Lebensraum für einige besonders sowie auch streng geschützte Vogelarten. Er ist Bruthabitat der in Tabelle 6: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 6: Brutvögel des Pionierwaldes

Art		Rote Liste		Schutz		Anzahl BP/Rev.
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLT	B	VSR	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	8
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	-	§§	x	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	§	-	6
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	-	4

Legende zur vorstehenden Tabelle:

Rote Listen:	RL T	Rote Liste Thüringens (FRICK et al. 2010)
	RLD	Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
Schutz:	B	Schutz nach BNatSchG
	VSR	Schutz nach den Anhängend der EG-Vogelschutzrichtlinie
	I	Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie
	§	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Anzahl BP/Rev.		Anzahl Brutpaare bzw. Reviere

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Waldbewohner wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Abrissarbeiten der Altbauten/Ruinen (siehe Umweltbericht Kap. 4.5.2, Ausgleichsmaßnahme A 5) bzw. der hierfür erforderlichen Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgt und Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung kommt es nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes.
- Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Abrissarbeiten zeitlich begrenzt sind und, wie die geringfügige Baufeldfreimachung, außerhalb der Brutzeit erfolgen. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im direkten Umfeld der Baumaßnahmen Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Eine erhebliche Störung ist demzufolge nicht prognostizierbar.

→ Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Abrissarbeiten/geringfügige Baufeldfreimachung werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldbewohner in Anspruch genommen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt demzufolge erhalten.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Bestand und Sicherung des ehemaligen Schachtgebäudes als Quartier für Fledermäuse, insbesondere als Wochenstube des Großen Mausohrs

Das höchste Gebäude der ehemaligen Schachtanlage wird von den geplanten Abbrucharbeiten ausgenommen und in seinem Bestand gesichert. Es besitzt nachweisliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Großen Mausohrs (Wochenstube) und weiterer Fledermausarten sowie auch für Vögel.

Maßnahmen der Strukturverbesserung in und am Gebäude stellen CEF-Maßnahmen dar, die als Ziel dem Erhalt der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für Fledermäuse dienen, die in den Abbruchgebäuden der ehemaligen Brikkettfabrik geeignete Quartiere nutzen. Hierbei geht es um den Erhalt von Quartieren oder die Berücksichtigung neuer Quartiere im Rahmen der geplanten Abbrucharbeiten sowie des Neubaus von Stall- und Nebengebäuden.

Bauzeitenregelung für die den Baumaßnahmen im Geltungsbereich vorausgehende Beseitigung der Vegetation und Gebäuden

Die der geplanten Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage Eugenschacht vorausgehenden Baufeldfreimachung und Abrissarbeiten einschließlich der Beseitigung der Vegetation (Ruderalfluren und Gehölze) soll außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie der Reproduktions- und Aufzuchtzeit der Fledermäuse nur in einem engen Zeitfenster, zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Ökologische Baubegleitung

Vor allem aus Gründen des Artenschutzes wird für die geplante Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage Eugenschacht und insbesondere für die dem eigentlichen Vorhaben vorausgehende Beseitigung der alten Gebäude eine ökologische Bauüberwachung geplant.

Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung sollen die Abrissgebäude nach Quartieren für Fledermäuse abgesucht werden. Sollten Nachweise erbracht werden, wirken CEF-

Maßnahmen im gesicherten Turmgebäude, die den Erhalt der Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen. Zudem ist dann im Zuge der Maßnahmenrealisierung die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen.

7 Ausnahmeprüfung (Schritt 3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss hinsichtlich der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht durchgeführt werden, da durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

8 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl., 3 Bde., Wiebelsheim: Aula.
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten – Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zum Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“, Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. am 15. Februar 2005 in Hildesheim.
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 1. Aufl., 399 S.; Stuttgart: Franck-Kosmos.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20. BfN, Bonn-Bad Godesberg: 2005.
- Deutscher Rat für Landespflege (DRL) (Hrsg. 2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. BfN-Skripten 385. Bonn-Bad Godesberg 2014.
- FRICK, S., GRIMM, H., JAEHNE, S., LAUSSMANN, H., MEY, E. UND J. WIESNER (2010): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens, 3. Fassung, Stand 12/2010. In: Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. Naturschutzreport Heft 26. Jena, 2011.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. Natur und Recht, 26 (9), 560-564.
- GASSNER, E.; BENDOMIR-KAHLO, G.; SCHIDT-RÄNTSCH, A.; SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- GEDEON, K., GRÜNEBER, CHR., MITSCHKE, A., SUDFELDT, CHR. et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht, 25 (7), 385-394.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, 783-789.
- GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 – Berichte zum Vogelschutz 52, 19 - 67.

- GRUTTKE (2004): Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa – eine Einführung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 7-23.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2005): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC – Draft-Version 4 (November 2005).
- KÜHNEL, K.-D. ET AL. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Band 1: Wirbeltiere.
- KÜHNEL, K.-D. ET AL. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Band 1: Wirbeltiere.
- LIEDER, K. (2017): Brutvogelerfassung für das geplante Vorhaben Modernisierung der Schweinemastanlage Großröda im Landkreis Altenburger Land (Thüringen). Regner & Söldner GbR, 31.08.2017.
- LINFOS (2017): Datenabfrage zu Tier- und Pflanzenarten im Raum Großröda bei der unteren Naturschutzbehörde des Altenburger Landes im August 2017.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2.
- SCHUMACHER, J.; FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., Stuttgart: W. Kohlhammer.

Seiche

- STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Verfügbar unter www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZLE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Aufl., 790 S., Radolfzell.
- TLUG (2009): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Liste 1). Jena: 2009.

TLUG (2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), - Naturschutzreport Heft 26, Jena, 544 S.

TLUG (2013): Zusammenstellung der prüfrelevanten Vogelarten von Thüringen (Liste 3). Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie. Jena: 2013.

TRAUTNER, J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Nordestedt: Books on demand GmbH.

TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, J. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten. In: H. Michenfelder & M. Crecelius (HRSG.), Strategische Umweltprüfung: Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 41, 218-244, Stuttgart: Wissenschaftl. Verlagsges.

Anlagen

Anlage 1

Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier-
u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)

**Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)
(TLUG 2009)**

Ifd. Nr.	Artnamen		naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste	
	wissenschaftlicher	deutscher	FFH-RL	BNatSchG	Th	D
	Säugetiere (6)					
1	<i>Castor fiber</i>	Biber	II, IV	§§	2	3
2	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	§§	1	2
3	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	§§	2	2
4	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II, IV	§§	2	1
5	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II, IV	§§	1	2
6	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	§§	3	V
	Fledermäuse (20)					
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	§§	2	1
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	§§	2	2
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	§§	2	V
4	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	§§	k.E.*)	D
5	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	§§	1	3
6	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	§§	2	2
7	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II, IV	§§	R	G
8	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	§§	k.E.*)	k.E.
9	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	§§	3	3
10	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	§§	2	3
11	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	§§	3	3
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	§§	2	G
13	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	§§	3	3
14	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	IV	§§	2	G
15	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§	3	*
16	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	§§	k.E.*)	D
17	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	§§	3	V
18	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	§§	1	2
19	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II, IV	§§	2	1
20	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	IV	§§	G*)	G
	Lurche (10)					
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	§§	2	3
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II, IV	§§	1	2
3	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	§§	3	3
4	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	§§	1*)	2
5	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	§§	2	2
6	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	§§	3	2
7	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	§§	k.E.*)	G
8	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	§§	2	2
9	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	§§	2	3
10	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	II, IV	§§	3	3
	Kriechtiere (2)					
1	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	§§	2*)	2
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	§§	*	3
	Weichtiere (2)					

Ifd. Nr.	Artnamen		naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste	
	wissenschaftlicher	deutscher	FFH-RL	BNatSchG	Th	D
1	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II, IV	§§	0	1
2	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II, IV	§§	1	1
Libellen (4)						
1	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	§§	R	G
2	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	IV	§§	R	1
3	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II, IV	§§	2	2
4	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	II, IV	§§	3	2
Schmetterlinge (8)						
1	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV	§§	1	1
2	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	II, IV	§§	1	1
3	<i>Glaucopsyche arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	IV	§§	2	2
4	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	2 ^{*)}	3
5	<i>Glaucopsyche teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	1	2
6	<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	II, IV	§§	1	1
7	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	IV	§§	0	1
8	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	§§	3	V
Käfer (1)						
1	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	II*, IV	§§	3	2
Pflanzen (höhere) (2)						
1	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II, IV	§§	2	2
2	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II, IV	§§	2	3
Farne (1)						
1	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	II, IV	§§	k.E.*)	k.E.

Legende:

- II Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- II* Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet
- IV Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- §§ entsprechend BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt
- D Rote Liste Deutschland
- Th Rote Liste Thüringen (TLUG 2011)
- k.E. keine Einstufung
- *) Art ist nicht in der aktuellen Roten Liste (TLUG 2011) enthalten, Angabe entspricht alter Liste

Rote Liste:

- 0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten (rar)
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet
- k.E. keine Einstufung

Anlage 2

Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten
des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

**Schritt A: Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV
der FFH-Richtlinie**

Artnamen		Rote Liste	Grund der Abschichtung		in der saP zu prüfende Art
wissenschaftlicher	deutscher	Th	keine rezenten Vorkommen in Thüringen	gänzlich vom Vorhabenstandort abweichende Habitatansprüche	
Säugetiere (6)					
<i>Castor fiber</i>	Biber	2		X	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1		X	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2		X	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	2		X	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1		X	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3		X	
Fledermäuse (20)					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2			X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2		X	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2			X
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	k.E.*)		X	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	1		X	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2			X
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R		X	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	k.E.*)		X	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3			X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2			X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3			X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2		X	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	3		X	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	2			X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3			X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	k.E.*)			X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3			X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1		X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2		X	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	G*)			X
Lurche (10)					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2		X	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	1		X	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	3		X	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1*)		X	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2		X	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3		X	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	k.E.*)		X	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	2		X	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	2		X	

Artname		Rote Liste	Grund der Abschichtung		in der saP zu prüfende Art
wissenschaftlicher	deutscher	Th	keine rezenten Vorkommen in Thüringen	gänzlich vom Vorhabenstandort abweichende Habitatansprüche	
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	3		X	
Kriechtiere (2)					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2*)		X	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	*			X
Weichtiere (2)					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	0	X	X	
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	1		X	
Libellen (4)					
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	R		X	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	R		X	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2		X	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	3		X	
Schmetterlinge (8)					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	X	X	
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	1		X	
<i>Glaucopsyche arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2		X	
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2*)		X	
<i>Glaucopsyche teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1		X	
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	1		X	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	0		X	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	3		X	
Käfer (1)					
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	3		X	
Pflanzen (höhere) (2)					
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	2		X	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	2		X	
Farne (1)					
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	k.E. *)		X	

Legende:

- II Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- II* Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet
- IV Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- §§ entsprechend BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt
- D Rote Liste Deutschland
- Th Rote Liste Thüringen
- k.E. keine Einstufung
- *) Art ist nicht in der aktuellen Roten Liste (TLUG 2011) enthalten, Angabe entspricht alter Liste

Rote Liste:

- 0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten (rar)
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet
- k.E. keine Einstufung